

# **Änderungsvorschläge**

## **Der Fraktion Die LINKE**

### **Zur Hauptsatzung**

#### **Begründungen**

**Voran gestellt ist der übergreifende Änderungsvorschlag, für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen die jeweils weibliche und männliche Form zu verwenden, sofern solche existieren und gebräuchlich sind.**

**Wir betrachten dies auch im Jahre 2009 und darüber hinaus nicht nur als eine Frage des guten Stils oder der Referenz an die Mehrheit der Bevölkerung auch im Landkreis Oder-Spree, sondern vielmehr als politisches Signal dafür, dass eine wirkliche Gleichstellung von Mann und Frau in allen gesellschaftlichen und ökonomischen Bereichen bis heute nicht erreicht ist, aber weiterhin als Aufgabe gesehen wird. Der bisherige § 22 würde damit entfallen.**

#### **Zu § 3**

##### **Einwohnerbeteiligung, **Petitionen**, Bürgerentscheid**

Die vorgeschlagenen Änderungen /Ergänzungen sollen einerseits für die in §13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vorgesehene Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner bestimmte Formen näher bestimmen. Weiterhin ist das in §16 der BbgKVerf definierte Petitionsrecht für die Einwohner explizit aufgenommen. Ein neuer Vorschlag ist der regelmäßige „Geschäftsbericht“ des Landrates in jeder Kreistagssitzung über „wichtige Angelegenheiten des Landkreises, welche seit der vorhergehenden Sitzung des Kreistages durch die Verwaltung bearbeitet und/oder abgeschlossen wurden“. Erfahrungen aus verschiedenen kommunalen Gremien zeigen, dass ein solcher Geschäftsbericht zu mehr Transparenz über die Aktivitäten, Erfolge und Probleme der jeweiligen Institution sowohl gegenüber den Abgeordneten als auch der Öffentlichkeit beitragen.

Nicht zuletzt soll mit der von uns vorgeschlagenen Einräumung der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden ein höheres Maß an direkter Demokratie ermöglicht werden, auch und gerade weil Bürgerentscheide im Landkreis bisher nicht stattfanden.

#### **Zu § 4**

##### **Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat/Landrätin**

Zusätzlich aufgenommen ist sozusagen als universelle Verpflichtung für den Kreistag, zukunftsorientiert zu handeln, Konzepte zu entwickeln, die über die Wahlperiode hinausgehen und die Attraktivität in allen gesellschaftlichen Bereichen des Landkreises erhöhen.

Für die Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen zwischen Kreistag, Kreisausschuss und Landrat/Landrätin schlagen wir im Wesentlichen die Beibehaltung der bisherigen Wertgrenzen vor, die sich in der vergangenen Wahlperiode bewährt haben. Lediglich für die Vergabe von Bauleistungen und den Abschluss von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages haben wir eine Verdoppelung der bisherigen Wertgrenzen für die Entscheidungsbefugnis des Landrates vorgesehen. Die Erhöhung auf die in der aktuellen Fassung enthaltenen Wertgrenzen (z.T. auf das Fünffache der bisherigen Wertgrenze) würde dazu führen, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Vergabe- und Vermögensentscheidungen ausschließlich vom Landrat getroffen würden und damit der Beteiligung, Kenntnis bzw. Kontrolle des Kreistages entzogen wären.

## **Zu § 6**

### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner**

Auch für die Kreistagsabgeordneten schlagen wir in Analogie zu § 4 explizit eine Verpflichtung/Selbstverpflichtung vor, „sich in die zukunftsweisende Gestaltung des Landkreises einzubringen und engagierte Einwohner hierbei einzubeziehen“. Ergänzend aufgenommen haben wir das in §29 Abs 1 der BbgKVerf geregelte Recht der Abgeordneten auf Kontrolle der Verwaltung und Akteneinsicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Abgeordnete/r. Wir sehen es als wichtig an, dieses Rdecht auch in der Hauptsatzung des Landkreises zu verankern und damit die Bedeutung der Aufgabe „Kontrolle der Verwaltung“ durch die Abgeordneten hervorzuheben.

## **Zu § 8**

### ***Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben***

Diese Festlegung ist nach unserem Verständnis der BbgKVerf nicht erforderlich bzw. dort auch nicht begründet. Ein formeller Akt einer Verpflichtung der Abgeordneten auf die Erfüllung der ihnen aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenden Pflichten nach § 31 Abs. 1 ist verzichtbar.

## **Zu § 9**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Es besteht u.E. keine Notwendigkeit, „*Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresrechnung sowie des Gesamtabschlusses*“ vom Grundsatz her als nicht öffentlich zu beratende Angelegenheiten zu definieren. Eine Fortsetzung der bisherigen Praxis der öffentlichen Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses durch entsprechende öffentliche Beratungen im Kreisausschuss steht u.E. nicht im Widerspruch zur BbgKVerf. Der Ausschluss der Öffentlichkeit sollte – wie in § 36 Abs 2 der BbgKVerf – im Einzelfall beraten und festgestellt werden.

## **Zu § 10**

### **Kreisausschuss**

In Abs 3 schlagen wir die Übernahme der treffenderen Aufgabenbeschreibung aus § 50 Abs 2 der BbgKVerf . Die bisherige Formulierung „*Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.*“ Ist zu unkonkret.

## **Zu § 14**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Nach unserer Auffassung sollen die Aufgabe zur besseren Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau im Landkreis ausschließlich einer Frau als Gleichstellungsbeauftragter vorbehalten bleiben – siehe hierzu auch die bereits anfangs genannten Ausführungen zum Status der Gleichstellung von Mann und Frau in unserer Gesellschaft. Die bisherigen Satzungsformulierungen sind insoweit auch inkonsequent, da in manchen Absätzen eine männliche Form, in anderen wiederum eine weibliche Form der Funktionsbezeichnungen

enthalten ist. Der Gleichstellungsbeauftragten soll das Recht vorbehalten sein, sich bei abweichenden Auffassungen zum Landrat/der Landrätin auch ohne vorherige Unterrichtung des Landrates/der Landrätin an den Kreistag zu wenden. Sofern Differenzstandpunkte zwischen Landrat/Landrätin und Gleichstellungsbeauftragter bestehen, soll der Kreistag hierzu entscheiden.

### **Zu § 15** **Integrationsbeauftragte/r, Seniorenbeauftragte/r**

Wir wollen in der Hauptsatzung die Möglichkeit vorsehen, dass die Aufgaben der/des Integrations- und Seniorenbeauftragten auch getrennt von der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen werden können. Insbesondere unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung kann es in naher Zukunft zweckmäßig sein, durch eine getrennte Aufgabenwahrnehmung der Seniorenarbeit und den Belangen der Älteren im Landkreis stärkeres Gewicht zu verleihen.

### **Zu § 16** **Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat**

Nach unserer Auffassung soll die bisherige Regelung der verpflichtenden Bildung eines Gleichstellungsbeirates, eines Seniorenbeirates und eines Integrationsbeirates beibehalten werden anstelle einer nur optionalen Möglichkeit der Bildung. Dies dient vor allem zur Stärkung der demokratischen Teilhabe der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises. Dabei sollen für die Beiräte nicht nur Vertreter der Parteien bzw. von den Parteien benannte Personen gewonnen werden, sondern entsprechende Aufforderungen an alle Bevölkerungsteile ausgesprochen werden.

### **Zu § 17** **Landrat/Landrätin**

In diesen Paragrafen haben wir zusammengefasst die sich aus § 54 Abs 2 und § 97 Abs 1 und 7 ergebenden Informationspflichten des Landrates gegenüber dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuss explizit aufgenommen.

### **Zu § 19** **Personalangelegenheiten**

Auch an dieser Stelle sollen u.E. die bisher bestehenden und in der Praxis bewährten Regelungen zur Zuständigkeitsabgrenzung für Personalentscheidungen zwischen Kreistag und Landrat beibehalten werden. Die BbgKVerf lässt dies ausdrücklich zu (§ 62 Abs 3).

### **Zu § 20** **Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

Schließlich schlagen für diesen Paragrafen vor, die bereits praktizierten Veröffentlichungen im Internet als weitere Möglichkeit der Bekanntmachungen mit zu verankern.

Monika Krüger